

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 25

Rubrik: Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen, 6. Zug. Im Einzelkrocheln erhielt Lambourmajor Wetmann von Winterthur den 2. Preis. — Das Fest war gelungen und erfreute sich allgemeiner Theilnahme. L.

— (Ostschweizerischer Kavallerieverein.) Der Kavallerieverein der Stadt St. Gallen wird als Sektion des ostschweizerischen Kavallerievereins im nächsten September ein Militärreiten auf der Kreuzbleiche in St. Gallen abhalten. Das Programm wird später im Detail mitgetheilt werden. Es soll mehr Gewicht auf schönes und korrektes Reiten, als auf Schnelligkeit gelegt und daher das Schulreiten am meisten berücksichtigt werden.

— (Eine Fahrübung.) Hauptmann Kuhn hat die nöthigen Anordnungen zu einer Wasserfahrt des Pontonniersfahrvereins nach Strassburg getroffen. Dem Verein ist ein 16 Meter langer Flußweidling zur Verfügung gestellt. Die Fahrt wird im Juni oder Juli (je nach dem Wasserstand) ausgeführt. Um Strassburg in einem Tage zu erreichen, ist die Abfahrt in Zürich auf Morgens 2 Uhr angesetzt.

— (Ein wichtiger Entscheid betreffend die Militärentlassungstage) hat der Bundesrath am 9. d. Mis. gefällt. Ein Bürger des Kantons Waadt rekurrierte gegen die ihm pro 1882 und 1883 geforderte Militärsteuer und verlangte, gestützt auf Art. 2, litt. b, des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 (amtl. Samml., neue Folge, III, 565), gänzliche Befreiung von der Erbschaftspflicht, da er im Jahre 1875 in der Artillerierekrutenschule infolge eines Unfalls dienstuntauglich geworden sei. Die kantonale Verwaltung stellte darauf ab, daß Petent s. Z. durch einen Verzichtshein auf jede Entschädigung für die Folgen des fraglichen Unfalls verzichtet habe, daß er durch diesen Unfall keineswegs arbeits- oder erwerbsunfähig geworden sei und daß er endlich die Militärsteuer mehrere Jahre lang ohne Einspruch bezahlt habe. Der Bundesrath hat den Rekurs jedoch für begründet erklärt und zwar auf Grund folgender Motive:

1) Daß nach der vom Rekurrenten angerufenen Bestimmung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 (Art. 2, litt. b) vom Militärpflichtersatz entbunden sind: „Die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind.“ 2) Daß für die Anwendung dieser Bestimmung weder die Ausstellung eines Verzichtsheins Seitens des Betreffenden, noch der Grad seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, noch der Umstand, daß der Anspruch auf Befreiung beim Eintritt der Dienstuntauglichkeit geltend gemacht wurde, in Betracht fallen kann; 3) daß zu diesem Zwecke lediglich der Nachweis darüber erforderlich ist, daß der Betreffende infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sei; 4) daß dieser Nachweis Seitens des Rekurrenten als geleistet zu betrachten ist und zwar durch das Zeugniß des betreffenden Spitalarztes, sowie durch das Dienstbüchlein; 5) daß die Thatsache der Entstehung der Dienstuntauglichkeit des Rekurrenten im Militärdienste von Seite der kantonalen Behörde nicht bestritten ist.

— (Unfall.) Ueber den Unfall des Herrn Oberst Frh. Wieland bringt das „Bündner Tagblatt“ folgende nähere Details: „Letzten Montag Nachmittags ritten Herr Oberst Wieland und Herr Oberstleutnant Epp bis zur Felsberger Brücke, um den Patrouillen dienst zu beaufsichtigen. Nach einiger Zeit ritt Herr Wieland auf den Rossboden zurück, wo ererztet wurde. Auf einmal machte sein Pferd einen Seitensprung, in Folge dessen der Sattelgurt brach und der Reiter seinen Halt verlor. Er stürzte vom Pferde, leider so unglücklich, daß er das rechte Schulterbein und mehrere Rippen brach, ohne jedoch glücklicher Weise innerlich verletzt zu werden. Die nöthigen Verbände wurden an Ort und Stelle vorgenommen und dann Herr Oberst Wieland in einem Wagen in die Kaserne geführt. Der Fall erregt in Gbur allgemeine Theilnahme, indem sich dieser Offizier großer Popularität erfreut.“

— (Der Offiziersetat der V. Division pro 1884) ist soeben veröffentlicht worden. Es wäre zu wünschen, daß alle Divisionen dem Beispiel der V. und VII. Division folgen würden; es wäre dieses das geeignete Mittel, das Erscheinen eines allgemeinen eigenössigen Offiziersetats anzubahnen.

Sprechsaal.

Versuche mit Gewehren kleinsten Kalibers.

In letzter Zeit habe ich verschiedene Versuche auf Durchschlagskraft gegen Holz und Eisen gemacht, und beehle mich, Ihnen die erhaltenen Resultate mitzutheilen.

Es wurde mit meinem 8,6mm. Gewehr auf 10 Meter Distanz gegen schmiedeiserne Platten geschossen; es wurden durchschlagen:

- 1) Eine Platte von 11,0 mm. Dicke (Rubin 9 mm.).
- 2) Eine Platte von 7,5 mm. und noch dazu eine solche von 5,7 mm. Dicke, also zusammen 13,2 mm. Schmiedeisenblech.

Ferner wurde auf 10 Meter und auf 300 Meter gegen tannene Balken von ca. 13 cm. Dicke geschossen, quer zu den Fasern; es wurde durchschlagen:

Auf 10 Meter: 66 cm. Tannenholz. (Unter 4 Schüssen 3 Mal.)

Auf 300 Meter: 56 cm. Tannenholz. (Rubin 47 cm.)

Diese außerordentliche Durchschlagskraft meines Gewehres hat ihren Grund in der Härte des Geschossmaterials (das Geschos deformirt sich beim Durchdringen des Holzes nicht) und in der sehr großen Querschnittsbelastung des Geschosses.

Ich bin seit einiger Zeit daran, Versuche mit noch kleinerem Kaliber zu machen, und werde Ihnen später ausführlich darüber berichten. Es wird dabei eine noch nie dagewesene Flachheit der Flugbahn erreicht, neben sehr großer Präzision und Durchschlagskraft. Die Patronenhülse ist so eingerichtet, daß sie mit größter Leichtigkeit mit komprimirtem Pulver gefüllt werden kann und daß man sehr viele Male dieselbe Hülse benutzen kann, was einzig den Anforderungen der Großfabrikation entspricht, während die Munition des Herrn Major Rubin — abgesehen von dem sehr umständlichen Füllungsverfahren der Hülse — nur ein einziges Mal die Benutzung derselben Hülse gestattet für komprimirtes Pulver!!!

Ferner hat das sogenannte „komprimirt“ Pulver des Herrn Major Rubin nur das spezifische Gewicht 1,22; daselbe ist bloß trocken zusammengepreßtes (ein komprimirtes) Pulver und nimmt daher auch bedeutend größeren Raum ein, als mein komprimirtes Pulver, dessen spezifisches Gewicht 1,76 beträgt. Es ist daher meine Patrone viel dünner als die Rubin'sche und eignet sich deshalb weit besser für Repetirgewehre und für Einzelader.

Ich habe ferner außer den Geschossen mit Papierumwicklung auch solche mit Kupfermantel, Messingmantel und Stahlmantel, und bin eben damit beschäftigt, deren Vor- und Nachtheile durch Versuche gegen einander abzuwägen.

Das Rubin'sche Patent auf Geschosse mit Kupfermantel hat keinen Werth, weil die berühmte Metallpatronenfabrik „Lorenz“ in Karlsruhe schon einige Jahre vor Herrn Major Rubin solche Geschosse fabrizirt und sowohl in natura in aller Herren Länder versandt, als auch durch ihre Programme überall veröffentlicht hat.

Aus dem soeben Mitgetheilten geht klar hervor, daß die Rubin'sche Munition wohl für Versuche verwendet werden kann, daß sie aber durchaus nicht für die Großfabrikation geeignet ist, und daher wohl kein einziger Staat den Fehler begehen wird, dieselbe einzuführen.

Zürich, den 16. Juni 1884.

W. Hebler, Professor.

B. Poten, Handwörterbuch der gesamten

Militärwissenschaften,

5 starke Bände, ganz neu, schön und solid gebunden, billig zu verkaufen. Frankirte Angebote unter Chiffre B. 12 befördert die Expedition dieses Blattes.

Den Herren Offizieren

empfehl ich der Unterzeichnete zum Vergolden und Versilbern schwarz gewordener Briden, Knöpfe, Schlagbänder etc. etc. — Für schöne und solide Arbeit garantirt
Fr. Müllegg,
Atelier für galvanopl. Metallüberzüge,
Murten.